Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Neuwied (Katzenschutzverordnung Neuwied – KatSchutzVO)

Auf Grund des § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBI. I S. 2178) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBI S. 171) hat der Rat der Stadt Neuwied am 14.04.2020 in öffentlicher Sitzung für das Gebiet der Stadt Neuwied folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Zweck und Ziel der Verordnung

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet Neuwied (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- 1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felidae).
- 2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird.
- Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- 4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.
- 5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat.

6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die sechs Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung zu kennzeichnen und zu registrieren. Der Stadtverwaltung Neuwied ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat alternativ bei den unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Datenschutz mit der Stadt Neuwied kooperierenden privaten Haustier-Registern TASSO e. V., Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzbach oder Findefix, In der Raste 10, 53129 Bonn zu erfolgen.

Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorbezeichneten Registerstellen an die Stadt Neuwied oder Beauftragt im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen.

Bei dem öffentlichen Register werden das Geschlecht, die Nummer der Tätowierung oder Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

Darüber hinaus können Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit sowie als Identifikationsmerkmale der Katze dienende Kennzeichnungen, z. B. die Fellfarbe oder –zeichnung, gemacht werden.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Stadtgebietes Neuwied gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.
- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 können für Zuchtkatzen auf Antrag durch das Ordnungsamt Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht dargelegt wird. Für Zuchtkatzen, denen Freilauf gewährt werden soll, ist ein ausbruchsicheres eingezäuntes Areal zu Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

(1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Neuwied oder von ihr Beauftragte innerhalb des Schutzgebiets habhaft wird, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden.

Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Stadt Neuwied anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.
- (3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Neuwied oder die von ihr Beauftragte Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkartze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Neuwied oder die von ihr Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein von der Haltungsperson verschiedener Eigentümer hat die Maßnahme nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Neuwied oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - (a) kennzeichnen, registrieren und
 - (b) unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Neuwied oder die von ihr Beauftragte bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (a) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung kennzeichnet,
 - (b) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt oder
 - (c) § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt oder eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Unfruchtbarmachung gemäß § 5 Abs. 2. Satz 2 nicht vorgelegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Durchführung von OWiG-Verfahren ist die Stadtverwaltung Neuwied.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet der Stadt Neuwied.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuwied, den <u>17. 04.2020</u>

Stadtverwaltung Neuwied

(Einig Oberb

Oberbürgermeister